

BUNDESGERICHTSHOF

III ZB 5/85

BESCHLUSS

in dem Beschwerdeverfahren

der Frau Ilse F [REDACTED],
G [REDACTED]weg [REDACTED], H [REDACTED],

Antragstellerin und
Beschwerdeführerin

g e g e n

das Land S [REDACTED] - H [REDACTED],
vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten
durch den Justizminister und dieser wiederum vertreten
durch den Generalstaatsanwalt in S [REDACTED],

Antragsgegner und
Beschwerdegegner

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn
und die Richter Boujong, Dr. Engelhardt, Dr. Halstenberg
und Dr. Werp
am 18. April 1985

beschlossen:

Die weitere Beschwerde der Antrag-
stellerin gegen den Beschluß des
11. Zivilsenats des Schleswig-
Holsteinischen Oberlandesgerichts
in Schleswig vom 7. Februar 1985
- 11 W 55/84 - wird auf ihre Kosten
als unzulässig verworfen.

G r ü n d e

Gegen den Beschluß, durch den die Prozeßkostenhilfe
verweigert wird, ist die weitere Beschwerde ausgeschlos-
sen (§ 127 Abs. 2 ZPO). Hierüber ist die Antragstellerin
belehrt worden. Etwas anderes gilt entgegen der Meinung
der Antragstellerin auch nicht deshalb, weil die Antrag-
stellerin die Verletzung des rechtlichen Gehörs rügt.
Ein nach der Zivilprozeßordnung unstatthafte Rechtsmit-
tel wird nicht dadurch statthaft, daß es auf die Behauptung
der Verletzung des rechtlichen Gehörs gestützt wird (vgl.
BVerfGE 60, 96, 98 m.w.Nachw.).

- 3 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Wert des Beschwerdegegenstandes: 500,-- DM.

Krohn	Boujong	Engelhardt
Halstenberg	Werp	

